

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch **die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration** als Träger der Eingliederungshilfe

und der

AWOIntegra gGmbH, Auf den Häfen 30/ 32, 28203 Bremen als Leistungserbringer

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der rahmenvertraglich festgelegten Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 17: „Assistenz für erwachsene Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung“ (Anlage 1).
- (2) Ziel der Leistung ist es, durch die Erbringung personenzentrierter Leistungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten befähigen ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und muss, bezogen auf den Umfang, den Feststellungen aus dem Gesamtplanverfahren entsprechen.

- (3) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (4) Das Leistungsangebot richtet sich an den in der Rahmenleistungsbeschreibung definierten Personenkreis.
- (5) Die weitere fachliche Ausgestaltung der Leistung ist in der abgestimmten Konzeption dargelegt.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vorrangig Leistungen für Leistungsberechtigte des Landes Bremen zu erbringen.
- (7) Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“ (Anlage 2) erfolgen.

§ 3 Leistungszeiten

- (1) Der Leistungserbringer stellt folgende Leistungszeiten sicher:
Die Assistenzleistungen können an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage, in der Regel im Zeitkorridor zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.

§ 4 Personelle Ausstattung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 7.1 der Rahmenleistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- (2) Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.
- (3) Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlagen 3 bis 5) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfs- gruppe	Personen- zahl	Beleg- tage	Personal- schlüssel	Vollzeit- stellen
1				
2				
3				
4				
5				
Gesamt				

(4) Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung / Koordination. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

(5) Die unter Absatz 4 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlagen 3 bis 5) aus folgendem Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

[REDACTED]

[REDACTED]

(6) Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

§ 5 Vergütung des Personals

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu

beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- (2) Zur Vergütung der Mitarbeitenden werden der TV-L und der TV-L S (Tarifabschluss vom 14.02.2026, Inkrafttreten am 01.04.2026, Mindestlaufzeit bis zum 31.01.2028) für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

- (3) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal und die Fachliche Leitung / Koordination betragen für den Zeitraum 01.06.2026 bis 28.02.2027 für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] für den Zeitraum 01.03.2027 bis 31.12.2027 für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte € [REDACTED] und für den Zeitraum ab 01.01.2028 für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]

Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergibt sich aus Ziffer 7.2 der Rahmenleistungsbeschreibung. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlagen 3 bis 5). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

§ 6 Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung

Die für die Erbringung der Leistung notwendigen betrieblichen Anlagen sowie die notwendige sächliche Ausstattung entsprechen der üblichen Betriebs- und Geschäftsausstattung.

§ 7 Vergütung

- (1) Für die Zeit **ab dem 01.06.2026 bis 28.02.2027** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	4,58 €	25,74 €	0,00 €	1,65 €	31,97 €
2	4,58 €	47,76 €	0,00 €	1,65 €	53,99 €
3	4,58 €	81,30 €	0,00 €	1,65 €	87,53 €
4	4,58 €	140,80 €	0,00 €	1,65 €	147,03 €
5	4,58 €	201,32 €	0,00 €	1,65 €	207,55 €

- (2) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt der leistungsberechtigten Person, kann die Vergütung für längstens 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.

- (3) Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes der leistungsberechtigten Person mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Die Vergütung, die bei Unterbrechung pro leistungsberechtigter Person und Abwesenheitstag gezahlt, stellt sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	3,44 €	19,31 €	0,00 €	1,65 €	24,40 €
2	3,44 €	35,82 €	0,00 €	1,65 €	40,91 €
3	3,44 €	60,98 €	0,00 €	1,65 €	66,07 €
4	3,44 €	105,60 €	0,00 €	1,65 €	110,69 €
5	3,44 €	150,99 €	0,00 €	1,65 €	156,08 €

- (4) Die Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

- (5) Für die Zeit ab dem **01.03.2027 bis 31.12.2027** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	4,60 €	26,02 €	0,00 €	1,65 €	32,27 €
2	4,60 €	48,33 €	0,00 €	1,65 €	54,58 €
3	4,60 €	82,32 €	0,00 €	1,65 €	88,57 €
4	4,60 €	142,61 €	0,00 €	1,65 €	148,86 €
5	4,60 €	203,94 €	0,00 €	1,65 €	210,19 €

- (6) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt der leistungsberechtigten Person, kann die Vergütung für längstens 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.
- (7) Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes der leistungsberechtigten Person mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Die Vergütung, die bei Unterbrechung pro leistungsberechtigter Person und Abwesenheitstag gezahlt, stellt sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	3,45 €	19,52 €	0,00 €	1,65 €	24,62 €
2	3,45 €	36,25 €	0,00 €	1,65 €	41,35 €
3	3,45 €	61,74 €	0,00 €	1,65 €	66,84 €
4	3,45 €	106,96 €	0,00 €	1,65 €	112,06 €
5	3,45 €	152,96 €	0,00 €	1,65 €	158,06 €

- (8) Die Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.
- (9) Für die Zeit ab dem **01.01.2028** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart.

Pro leistungsberechtigter Person und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	4,68 €	26,32 €	0,00 €	1,65 €	32,65 €
2	4,68 €	48,84 €	0,00 €	1,65 €	55,17 €
3	4,68 €	83,16 €	0,00 €	1,65 €	89,49 €
4	4,68 €	144,03 €	0,00 €	1,65 €	150,36 €
5	4,68 €	205,95 €	0,00 €	1,65 €	212,28 €

- (10) Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt der leistungsberechtigten Person, kann die Vergütung für längstens 30 zusammenhängende Abrechnungstage beansprucht werden. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen worden ist.
- (11) Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Assistenzleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes der leistungsberechtigten Person mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende dieser Unterbrechung um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Die Vergütung, die bei Unterbrechung pro leistungsberechtigter Person und Abwesenheitstag gezahlt, stellt sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	3,51 €	19,74 €	0,00 €	1,65 €	24,90 €
2	3,51 €	36,63 €	0,00 €	1,65 €	41,79 €
3	3,51 €	62,37 €	0,00 €	1,65 €	67,53 €
4	3,51 €	108,02 €	0,00 €	1,65 €	113,18 €
5	3,51 €	154,46 €	0,00 €	1,65 €	159,62 €

(12) Die Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

(13) Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlagen 3 bis 5) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

(14) Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus kann bei einer Kompensation im Regelsetting gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte abgerechnet werden (siehe Anlage 2). Die jeweils gültigen Vergütungssätze sind in der Anlage 9 „Landeseinheitlichen Vergütungssätze“ in der jeweils gültigen Fassung zum Rahmenvertrag hinterlegt.

(15) Eine Abrechnung der o.g. Vergütung (Abs. 1 bis 14) ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

II. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 8 Bremischer Landesrahmenvertrag SGB IX

Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019, sowie die Beschlüsse der Vertragskommission (siehe hierzu § 29 BremLRV SGB IX) finden in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.

§ 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- (3) Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

§ 10 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von **20** Monaten, also bis zum **31.01.2028**, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.
- (4) Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 24.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).“

§ 11 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration

Im Auftrag

Leistungserbringer

[Redacted signature area]

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung Nr. 17: „Assistenz für erwachsene Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung
- Anlage 2: Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2026 – 28.02.2027
- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2027 – 31.12.2027
- Anlage 5: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2028

Anlage 17 zum LRV SGB IX: Rahmenleistungsbeschreibung Assistenz für erwachsene Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung

Leistungsmerkmale		Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Assistenz für Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung Sie ersetzt die bisherige Leistungstypbeschreibung Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen (LT 04)
2.	Rechtsgrundlage	Assistenzleistung gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Leistungen zur sozialen Teilhabe als Unterstützung der individuellen Lebensführung und bei der selbstbestimmten und eigenständigen Gestaltung des Alltages im persönlichen Lebensumfeld in Form von einfacher Assistenz im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX und qualifizierter Assistenz im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX. Die fachliche Ausgestaltung ist in einer Konzeption hinterlegt.
4.	Personenkreis	Zu den leistungsberechtigten Personen gehören Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören. Leistungsberechtigt sind auch Personen mit einer anderen Beeinträchtigung im Sinne des § 99 SGB IX, wenn das beschriebene Leistungsangebot geeignet ist, um ihre individuellen Bedarfe zu decken. In der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX kann konkreter festgelegt werden, für welche Zielgruppen die Leistung erbracht wird. Die Zielgruppen werden zudem in der Konzeption beschrieben.
5.	Zielsetzung	Gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX ist das Ziel der Eingliederungshilfe, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Der Gesetzgeber fordert die konsequente Umsetzung etablierter Leitideen/Leitziele, wie Partizipation, Empowerment, Autonomie und Selbstbestimmung. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Die in § 78 SGB IX beschriebenen Assistenzleistungen ersetzen förderzentrierte Ansätze der „Betreuung“, die ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten beinhalten.

		Die Zielsetzung der in § 78 SGB IX geregelten Assistenzleistungen ist die Unterstützung bei der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung. Gemäß der gesetzlichen Begründung kann die Zielorientierung auch langfristig angelegt sein. Im Sinne des Gesetzes soll die leistungsberechtigte Person die Kontrolle über ihr eigenes Leben haben. Aus diesem Grund stehen ihr Wunsch und ihre individuelle Lebenslage bei der Gestaltung der Assistenz im Vordergrund. Sie bzw. der/die rechtliche/n Vertreter/in entscheidet auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX auf Basis der rahmen- und einzelvertraglich vereinbarten Leistungen über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme (§ 78 Abs. 2 SGB IX). Es ist zu gewährleisten, dass eine personenzentrierte Leistungserbringung auf den individuellen Teilhabezielen der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung basiert.
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	Die Assistenz für Menschen mit kognitiver und / oder mehrfacher Beeinträchtigung ist eine Leistung, die der Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung dient und Anleitung und Übung ermöglicht (qualifizierte Assistenz). Daneben können im Rahmen der Leistung ebenfalls stellvertretende Handlungen oder eine Begleitung erfolgen (einfache Assistenz). Ist die Anleitungskompetenz oder die Handlungskompetenz¹ bei einer leistungsberechtigten Person teilweise, zeitweise oder umfassend eingeschränkt, kann die Assistenz auch das Erkennen und Wahrnehmen der Wünsche und Bedürfnisse sowie das Entscheiden zur Umsetzung einer Handlung teilweise, zeitweise oder umfassend beinhalten. Diese Form der Assistenz erfordert entsprechende fachliche und persönliche Kompetenzen einer Assistentin, da sie die stellvertretende Deutung und Entscheidung teilweise, zeitweise oder umfassend beinhalten kann. Sie soll insbesondere die Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Selbstständigkeit und soziale Verantwortung des Menschen mit kognitiver und/ oder mehrfacher Beeinträchtigung stärken. Der Unterstützung beim Erlernen und bei der Wahrnehmung der Handlungs- und Handlungskompetenz kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Umgehen mit schwankender Handlungs- oder Handlungskompetenz ist ebenfalls abzubilden. Die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt individuell. Ein Teil der Leistungen kann in Absprache mit der leistungsberechtigten Person gemeinschaftlich erbracht werden. Angebotsbezogene verpflichtende Gruppenangebote sind in der Konzeption zu beschreiben und zu begründen sowie in der Leistungsvereinbarung auszuweisen.

¹ = Fähigkeit, eine Handlung selbst vorzunehmen

6.2.	Inhalt der Leistung	Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der individuellen Strukturierung des Tagesablaufs werden Leistungen für Assistenz erbracht. Inhalte sollen insbesondere sein: Assistenz bei - den allgemeinen Erledigungen des Alltags wie der Haushaltsführung - der Selbstversorgung - der Gestaltung sozialer Beziehungen - der persönlichen Lebensplanung - der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben einschließlich Bildungsaktivitäten, die nicht unter § 75 SGB IX fallen - der Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten - der Inanspruchnahme und Organisation der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen - behördlichen, finanziellen und sozialrechtlichen Angelegenheiten - der Bewältigung persönlicher Probleme und Krisen. Die aufgeführten Leistungen beinhalten die Verständigung mit der Umwelt. Sie beinhalten ebenfalls die Begleitung und Befähigung zum Ausüben der Mobilität. Assistenzleistungen sind sozialraumorientiert und unterstützen zum einen eine Erweiterung des inneren Raums² der leistungsberechtigten Person durch eine konsequent ressourcenzentrierte Sicht der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, des eigenen Willens und Lebensentwurfs. Zum anderen dienen sie der Erhaltung und / oder Erweiterung des den Menschen umgebenden äußeren Raums sowie der Erschließung neuer individueller Ressourcen zur Erbringung der im Gesamtplanverfahren vereinbarten Leistungen. Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis einer angemessenen Beziehungsgestaltung, die ggf. mit einem besonderen Aufwand verbunden ist.
6.3.	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	Die Leistungen der Assistenz sind abzugrenzen von - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. - vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, inkl. Reha-Träger - Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers. Die Abgrenzung und Koordination erfolgt im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung. Die verschiedenen Leistungen und deren Umfang werden im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren dokumentiert.

² Die Definition basiert auf dem Fachkonzept von Prof. Wolfgang Hinte „Sozialraumorientierung als Grundlage für regionale Planung und Steuerung“ (2022) und beschreibt das Wechselverhältnis zwischen Person und Raum.

6.4.	Umfang der Leistung	Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX ³ . Es erfolgt eine Zuordnung des zeitlichen Umfangs zu einer von fünf Hilfebedarfsgruppen (HBG).																		
6.5.	Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistungen werden im direkten Kontakt (auch z.B. per Telefon, Mail, Messenger-Dienste) mit der leistungsberechtigten Person erbracht. Die Ausgestaltung der Assistenz entspricht den im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren ermittelten Bedarfen sowie der vereinbarten Zielplanung. Bei der Bemessung der benötigten wöchentlichen Arbeitszeit der Assistenzkraft im direkten Kontakt mit der leistungsberechtigten Person handelt es sich um Durchschnittswerte, die flexibel zu handhaben sind. Die Mittelwerte beziehen sich auf die folgenden Zeitkorridore: <table border="1" data-bbox="643 813 1209 1037"> <thead> <tr> <th>HBG</th><th>Mittelwert</th><th>Korridor</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>1-3 Stunden</td></tr> <tr> <td>2</td><td>4</td><td>3-5 Stunden</td></tr> <tr> <td>3</td><td>8</td><td>5-11 Stunden</td></tr> <tr> <td>4</td><td>15</td><td>11-19 Stunden</td></tr> <tr> <td>5</td><td>23</td><td>19-27 Stunden</td></tr> </tbody> </table> Die konkrete Ausgestaltung der Leistungserbringung ist zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent auszuhandeln und zu vereinbaren.	HBG	Mittelwert	Korridor	1	2	1-3 Stunden	2	4	3-5 Stunden	3	8	5-11 Stunden	4	15	11-19 Stunden	5	23	19-27 Stunden
HBG	Mittelwert	Korridor																		
1	2	1-3 Stunden																		
2	4	3-5 Stunden																		
3	8	5-11 Stunden																		
4	15	11-19 Stunden																		
5	23	19-27 Stunden																		
6.6.	Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören insbesondere – die Dokumentation, – Zusammenarbeit mit • rechtlichen Betreuungen, • Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, • Werkstätten und Tagesförderstätten, • Ärzt:innen, Kliniken und dem MZEB, • anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, • Ämtern und Behörden - einschl. der Erstellung von Berichten zur Gesamtplanung und der Teilnahme an Fallkonferenzen, – Fahrten und Wegezeiten.																		
6.7.	Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere: – Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc., – Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, – Fortbildung und Supervision,																		

³ Entsteht bei der Festlegung einer Hilfebedarfsgruppe im Einzelfall ein Dissens zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer wird das HMB-W-Verfahren zur Ermittlung einer Hilfebedarfsgruppe übergangsweise angewandt.

		– Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bzw. entsprechend der Vorgaben Dritter, – fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung.
6.8.	Rufbereitschaft	Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.
6.9.	Tagesstruktur	Arbeit und Beschäftigung sind nicht Teil der Assistenzleistungen.
6.10	Leistungsort	Die Assistenz wird in der eigenen Wohnung bzw. Wohngemeinschaft, im Sozialraum der leistungsberechtigten Person und/oder in den Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht.
6.11	Leistungszeiten	Die Assistenzleistungen können an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage, in der Regel im Zeitkorridor zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden. Die Erreichbarkeit des Leistungserbringers ist in der Konzeption näher zu beschreiben sowie in der Leistungsvereinbarung auszuweisen.
7.	Personelle Ausstattung	
7.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
7.2.	Qualifikation des Personals	Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch mindestens dreijährig ausgebildete Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagog:innen, Heiler-

		ziehungspfleger:innen, Erzieher:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Der Anteil angelernter und angeleiteter Nichtfachkräfte soll 20% nicht überschreiten. Im Rahmen des Anteils der Fachkräfte soll ein angemessener Einsatz an Sozialpädagog:innen erfolgen.
7.3.	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind in der Regel nach dem Personalschlüssel von 1 zu 45 zu ermitteln. Diese Stellen sind Bestandteil des Unterstützungspersonals (siehe 9).
7.4.	Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
7.5.	Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.
7.6.	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
8.	Qualitätsnachweis	Strukturqualität • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Assistenzvertrages, • Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung • Verbindliche Teilnahme an Gremien zur Schaffung passgenauer Unterstützungsleistungen Prozessqualität • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung Ergebnisqualität • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes
9.	Vergütung der Leistung	Die Leistungen werden wie folgt vergütet

a.) Die nach Hilfebedarfsgruppen gewichteten Maßnahmepauschalen dienen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Personalschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz.

Die Anzahl der zu verpreisenden Personalstellen für die Unterstützung, die fachliche Leitung und die übergreifenden Fachdienste in der Maßnahmepauschale richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG).

Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel
1	1 zu 10,14
2	1 zu 4,76
3	1 zu 2,64
4	1 zu 1,47
5	1 zu 1,01

Der Personalschlüssel bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Leistungserbringer für eine Vollzeitarbeit tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-) Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten.

Die den HBG hinterlegten Personalschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.

b.) Die Grundpauschale dient der anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a.) erfasst.

c.) Durch einen Investitionsbetrag werden die Kosten abgedeckt, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben.

10. Gültigkeit

Ab 01.01.2025

Dieses Dokument wurde in der Vertragskommission am 13.12.2024 beschlossen

Rahmenleistungsbeschreibung
Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Begleitung im Krankenhaus ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und die im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung durch vertraute Bezugspersonen begleitet und/oder befähigt werden.
2.	Rechtsgrundlage	Leistung zur Sozialen Teilhabe gem. §§ 113 Abs. 6, 90 Abs. 1 und Abs. 5 SGB IX
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Leistungen zur sozialen Teilhabe als individuelle Unterstützung während eines Krankenhausaufenthaltes
4.	Personenkreis	Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen.
5.	Zielsetzung	Ziel der Begleitung im Krankenhaus ist die Sicherstellung der Durchführung der stationären Krankenhausbehandlung durch die Begleitung und Befähigung der leistungsberechtigten Person durch vertraute Personen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	Die Leistung Begleitung im Krankenhaus ist die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch eine vertraute Bezugsperson, die der leistungsberechtigten Person gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt. Begleitung im Krankenhaus beinhaltet Leistungen zur Verständigung und/oder Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen. Es handelt sich um eine nicht medizinische Nebenleistung zur stationären Krankenhausbehandlung.
6.2.	Voraussetzung der Leistung	Voraussetzungen der Leistung sind: 1. das Vorliegen der Erforderlichkeit der Begleitung aufgrund behinderungsbedingter besonderer Bedürfnisse

		Die Erforderlichkeit ist beispielsweise/ insbesondere in folgenden Fallkonstellationen anzunehmen: • weil ohne Begleitperson die Krankenhausbehandlung nicht durchführbar ist • weil ohne Begleitperson die Behandlungsziele nicht, oder nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden können, oder deren Erreichung erheblich gefährdet wäre • weil die Begleitperson in das therapeutische Konzept im Krankenhaus und ggfs. für die Zeit nach der Entlassung aus dem Krankenhaus eingebunden werden muss 2. ein besonderes Vertrauensverhältnis des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson Die Prüfung der Voraussetzungen sollen im Einzelfall im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeverfahrens nach §§ 117 SGB IX ff erfolgen.
6.3.	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	Die Leistung ist gegenüber Leistungen anderer Reha-Träger, anderer Sozialleistungsträger und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung abzugrenzen. § 91 Abs. 1 und 2 SGB IX gilt gem. § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX nicht gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung, da das Krankenhauspersonal oder sonstige fremde Fachkräfte das für die individuelle Unterstützung notwendige Vertrauensverhältnis nicht mitbringen. Von dieser Ausnahme nach § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX unberührt bleiben die Leistungen der Träger der Unfallversicherung und die folgenden Pflichten der für die Krankenbehandlung zuständigen Kostenträger: • im Rahmen des Versorgungsauftrages den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen • zur Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher und anderen Kommunikationshilfen nach § 17 Abs. 2 SGB I • zu Kommunikation in verständlicher, einfacher, ggfs. leichter Sprache nach § 17 Abs. 2a SGB I Pflegerische Tätigkeiten, auch aufwendigere pflegerische Unterstützungsleistungen, sind keine Leistung der Begleitung im Krankenhaus, soweit sie die Verpflichtung des Krankenhauses betreffen, Pflegeleistungen zu erbringen, und die leistungsberechtigte

		Person die pflegerischen Tätigkeiten des Krankenhauspersonals zulässt.
6.4.	Umfang der Leistung	Die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX. Der Umfang der Leistung wird in Abstimmung der Leistungserbringer mit dem Kostenträger im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten festgelegt.
6.5.	Leistungsort	Die Begleitung im Krankenhaus wird ausschließlich im Krankenhaus / auf dem Krankenhausbereich erbracht.
6.6.	Leistungszeiten	Die Begleitung im Krankenhaus kann täglich an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.
7.	Personelle Ausstattung	
7.1.	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen. Die Anforderungen an das Personal gelten analog zu den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe.
7.2.	Einzusetzendes Personal	Zur Erbringung der Begleitung im Krankenhaus werden vertraute Bezugspersonen eingesetzt, die bereits gegenüber dem Leistungsberechtigten Leistungen im Alltag erbringen. Sie sind Kommunikationsvermittler bei Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung, Therapie und Pflege. Vertraute Bezugspersonen sollen die Krankenhaussituation stabilisieren und dem Leistungsberechtigten gegenüber ein Sicherheitsgefühl vermitteln, z. B. bei ausgeprägten Ängsten oder stark herausforderndes Verhalten. Durch sie wird die medizinische Behandlung wie diagnostische, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen möglich.
7.3.	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination erfolgt aus einer vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe heraus und wird für die Begleitung im Krankenhaus nicht gesondert vergütet.

7.4.	Geschäftsführung und all-gemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung. Die Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeiten werden über die Stundensätze abgebildet.
8.	Qualitätsnachweis	Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) bis zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
9.	Vergütung der Leistung	Die Leistung Begleitung im Krankenhaus wird über Stundensätze für Fachkräfte und Nichtfachkräfte vergütet. Die Anzahl der zu vergütenden Stunden hängen von den kompensierten Stunden in der vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe ab. Die Stundensätze enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.
10.	Gültigkeit	Die Rahmenleistungsbeschreibung tritt am 01.05.2023 in Kraft.